

# Merkblatt zur Weiterleitung der Zuwendung

Stand: September 2020

Dieses Merkblatt enthält allgemeine Informationen und Hinweise zur Weiterleitung von Zuwendungen für Sie als Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger (Erstempfängerin/Erstempfänger). Die Weiterleitung von Zuwendungen richtet sich nach Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Die Weiterleitung der Zuwendung setzt zunächst voraus, dass Sie sich vor Antragstellung davon überzeugt haben, dass die Dritte/der Dritte (Letztempfängerin/Letztempfänger) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erfüllt und die fachliche Eignung für die Durchführung des Vorhabens vorliegt.

Sie dürfen die Ihnen bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten, sofern die Weiterleitung in Ihrem Zuwendungsbescheid bzw. nach der im Zuwendungsbescheid ggf. genannten Förderrichtlinie explizit zugelassen wurde. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Weiterleitung stellt eine zweckwidrige Verwendung der Zuwendung dar und kann zum Widerruf des Zuwendungsbescheids führen. Weiterhin sind Sie gehalten, die Fördermittel so zügig weiterzuleiten, dass die Verwendungsfrist von sechs Wochen eingehalten werden kann.

- Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form  
Soweit Sie als Gebietskörperschaft eine Zuwendung erhalten, erfolgt die Weiterleitung grundsätzlich in Form eines Zuwendungsbescheids.  
Soweit Ihre Letztempfängerin/Ihr Letztempfänger eine Gebietskörperschaft ist, sind die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sowie die besonderen Nebenbestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid dem Inhalt nach unmittelbar anzuwenden.
- Weiterleitung in privat-rechtlicher Form  
Soweit für Sie die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gelten, enthält Ihr Zuwendungsbescheid insbesondere die Auflage, mit der Letztempfängerin/dem Letztempfänger einen Weiterleitungsvertrag zu schließen, den die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) zum Download zur Verfügung stellt. Die Regelungen der ANBest-P sowie die besonderen Nebenbestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Weiterleitungsvertrag zu übernehmen.

Im Weiterleitungsvertrag ist, entsprechend der Nrn. 1 bis 7 ANBest-P, im Wesentlichen Folgendes zu regeln:

- die Pflichten der Letztempfängerin/des Letztempfängers, insbesondere
  - das Programm entsprechend der bewilligten Antrags- und Konzeptionsbeschreibung umzusetzen,
  - die Pflicht zum Nachweis der Verwendung gegenüber der Erstempfängerin/dem Erstempfänger (Nr. 6 ANBest-P),
  - Beachtung des Besserstellungsverbots (Nr. 1.3 ANBest-P) bzw. der wirtschaftlichen Mittelverwendung (Nr. 1.1 ANBest-P),
  - Auskunfts- und Mitwirkungspflichten gegenüber der Erstempfängerin/dem Erstempfänger (Nr. 5 ANBest-P),
  - Aufbewahrungspflichten (Nr. 6.5 ANBest-P);
- die Rechte bzw. Pflichten der Erstempfängerin/des Erstempängers, insbesondere
  - die Überwachung des Projektverlaufs bei der Letztempfängerin/beim Letztempfänger,
  - die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Nr. 7.1 S. 3 i.V.m. Nr. 6.6 ANBest-P);
- der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund (VV Nr. 12.5.3 zu § 44 BHO);
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen (VV Nr. 12.6.7 zu § 44 BHO);
- die konkrete Benennung der Verwendungsfrist für die Letztempfängerin/ den Letztempfänger (vgl. Nr. 8.5 S. 2 ANBest-P).

Durch die Weiterleitung von Zuwendungsmitteln entsteht zwischen Ihnen als Erstempfängerin/Erstempfänger der Zuwendung und der Letztempfängerin/dem Letztempfänger ein eigenes zuwendungsrechtliches Verhältnis, das mit dem Verhältnis zwischen der Deutschen Stiftung für Engagment und Ehrenamt (DSEE) als bewilligender Stelle und Ihnen vergleichbar ist.

Entsprechend hat die Letztempfängerin/der Letztempfänger Ihnen gegenüber die gleichen Nachweispflichten wie Sie gegenüber der DSEE als bewilligender Stelle. Als Zuwendungsgeberin/Zuwendungsgeber ergeben sich für Sie aus der Weiterleitung die gleichen Prüfungsrechte und -pflichten wie für die bewilligende Stelle. Insbesondere hat die Letztempfängerin/der Letztempfänger Ihnen einen Verwendungsnachweis (VN) vorzulegen, den Sie gemäß VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen haben. Ihren entsprechenden Prüfvermerk fügen Sie bitte Ihrem eigenen VN nach Nr. 6.1 ANBest-P/Gk bei (vgl. Nr. 6.6 ANBest-P bzw. Nr. 6.5 ANBest-Gk).

Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllen Sie als Erstempfängerin/Erstempfänger den Zweck der Zuwendung hinsichtlich der weitergeleiteten Mittel. Dabei tragen Sie allerdings die alleinige Verantwortung dafür, dass die Letztempfängerin/der Letztempfänger die weitergeleiteten Mittel tatsächlich zweckentsprechend verwendet. Sollte eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch die Letztempfängerin/den Letztempfänger festgestellt werden, haften Sie dafür gegenüber der DSEE. Ansprüche zwischen Ihnen und der Letztempfängerin/dem Letztempfänger bleiben von dieser Haftung jedoch unberührt.

Abschließend sei darauf hinzuweisen, dass eine Weiterleitung der Zuwendung – in Abgrenzung zur Vergabe von Aufträgen – nur dann in Frage kommt, wenn Ihre Letztempfängerin/Ihr Letztempfänger ein unmittelbares inhaltliches Eigeninteresse an der Durchführung des geförderten Projekts hat. Dieses Interesse muss über ein rein wirtschaftliches Interesse hinausgehen und kann sich beispielsweise aus der Satzung der Letztempfängerin/des Letztempfängers ergeben. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, kommt nur die Beschaffung einer Dienstleistung nach Maßgabe des Vergaberechts in Betracht.